



universität
wien

MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis

„Vorteile der von der Europäischen Kommission geplanten „Societas Unius Personae“ gegenüber der österreichischen „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ im europäischen Kontext im Hinblick auf Klein- und Mittelunternehmen.“

verfasst von

Alexander Heilmann, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 992 548

Studienrichtung lt. Studienblatt:

ULG Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Betreut von:

Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ziele der Arbeit/Problemhintergrund	4
1.2 Zentrale Fragestellungen	5
1.3 Ziele der Arbeit	5
2. Die Idee einer Einpersonen-GmbH	6
2.1 Hintergrund	6
2.2 Die Europäische Privatgesellschaft - Societas Privata Europaea (SPE)	9
3. Internationales Gesellschaftsrecht	11
3.1 Überblick	11
3.2 Niederlassungsfreiheit	13
3.3 Sitztheorie	15
3.4 Gründungstheorie	17
3.5 Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsformen	18
4. SUP Societas Unius Personae	20
4.1 Einleitung	20
4.2 Rechtliche Aspekte	21
4.3 Die Societas Unius Personae im Detail	23
4.3.1 Die SUP - eine gute Alternative zur GmbH?	23
4.3.2 Leichte und schnelle Gründung	23
4.3.3 Progressiv-liberale Regelungen zu Sitz und Kapital	24
4.3.4 Maximale Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis	24
4.3.5 Ausgestaltung als Konzernbaustein	25
4.3.6 Eindämmung von Konfliktpotential	25
4.3.7 Ausgestaltung als Richtlinie - Rechtsgrundlage Artikel 50	27
4.3.8 Risiken - Chancen Praxissicht	28
4.3.9 Die SUP als Konzernbaustein	30
4.3.10 Die SUP im Hinblick auf die unterschiedlichen Gesellschaftsformen innerhalb der Europäischen Union	32
5. Vergleich zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	33
5.1 Die GmbH in Österreich	33
5.2 Errichtung	34
5.2.1 Errichtung einer SUP	34

5.2.1.1 Online Gründung	35
5.2.1.2 Standardsatzung	37
5.2.2 Errichtung einer GmbH	39
5.2.2.1 Das Firmenbuch und Kosten der Gründung	40
5.3 Sitz	42
5.3.1 Sitz der SUP	42
5.3.2 Sitz der österreichischen GmbH	42
5.4 Kapital	43
5.4.1 Ausgestaltung des Kapitals bei der SUP	43
5.4.2 Ausgestaltung des Kapitals bei der GmbH	43
6. Zusammenfassung und Aktuelles	44
Allgemeines Literaturverzeichnis	46
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	49

1. Einleitung

1.1 Ziele der Arbeit/Problemhintergrund

Die Europäische Kommission ist seit langem bemüht, den klein- und mittelständischen Unternehmen die grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der Union zu erleichtern.¹ Die Europäische Kommission plant daher eine Implementierung einer neuen, europäischen Gesellschaft. Die geplante „Societas Unius Personae“, kurz „SUP“ genannt, soll dabei speziell Klein- und Mittelunternehmen die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter innerhalb des EU-Binnenmarktes erleichtern.² Dabei soll es für Klein- und Mittelunternehmen unter anderem möglich sein, Tochterunternehmen in den Mitgliedstaaten einfacher und kostengünstiger zu gründen. Dem Vorschlag der Europäischen Kommission stehen einige kritisch gegenüber, auch haben nationale Interessen einzelner Mitgliedstaaten eine Einigung bislang verhindert. Da die österreichische Unternehmensstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe charakterisiert ist, könnte die neue europäische Unternehmensform ein großes Potential für heimische Unternehmen, vor allem hinsichtlich Internationalisierung darstellen. In dieser wissenschaftlichen Arbeit soll einerseits ein Überblick über die geplante „SUP“ gegeben, andererseits soll die „SUP“ mit ihrem nationalen Pendant, der österreichischen GmbH, verglichen werden.

¹ Umstrittene EU-Gesellschaft mit beschränkter Haftung geplant, http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/wirtschaftsrecht/umstrittene-eu-gesellschaft-mit-beschaenakter-haftung-geplant_210_264156.html (Stand: 16.08.2015)

² Umstrittene EU-Gesellschaft mit beschränkter Haftung geplant, http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/wirtschaftsrecht/umstrittene-eu-gesellschaft-mit-beschaenakter-haftung-geplant_210_264156.html (Stand: 16.08.2015)

1.2 Zentrale Fragestellungen

- Worin liegen die Vorteile der von der Europäischen Kommission geplanten Societas Unius Personae „SUP“ im europäischen Kontext?
- Welche Vorteile ergeben sich bei Gründung einer „SUP“ im Gegensatz zur Gründung einer nationalen GmbH?
- Wie sieht eine mögliche Ausgestaltung von Konzernen durch die SUP als Tochtergesellschaft aus?
- Welche Risiken und kritische Erfolgsfaktoren müssen bei einer erfolgreichen Implementierung berücksichtigt werden?

1.3 Ziele der Arbeit

- Überblick über die geplante Societas Unius Personae im europäischen Kontext.
- Beleuchtung der Vorteile bei Gründung einer „SUP“, im Gegensatz zur Gründung einer nationalen GmbH.
- Darstellung der kritischen Erfolgsfaktoren

2. Die Idee einer Einpersonen-GmbH

2.1 Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 3.3.2010 „Europa 2020“ - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum - veröffentlicht. In dieser Mitteilung der Kommission werden die aktuellen Probleme Europas dargelegt und auf deren Tragweite aufmerksam gemacht. Gleichzeitig werden von der Kommission Wege und Ziele skizziert, um gemeinsam innerhalb der Union die Krise zu meistern und in ein gestärktes Europa zu steuern.³

Gerade Klein- und Mittelunternehmen wurden durch die Wirtschaftskrise stark geschwächt. Überdies bestehen in diesem Zusammenhang auch noch andere Herausforderungen, speziell in den Bereichen Globalisierung sowie Produktion, hinsichtlich letzterem gerade im Hinblick auf die steigenden Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes. Daher ist in der Leitinitiative „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“⁴ auch verankert, die Verwaltungslasten für Unternehmen zu verringern und die Qualität des Unternehmensrecht zu verbessern. Für Klein- und Mittelunternehmen muss der Binnenmarkt leichter zugänglich werden. Um die Tätigkeit der Klein- und Mittelunternehmen zu erleichtern, sollte das Unternehmensrecht vereinfacht werden.⁵

Des Weiteren wurden auch Möglichkeiten aufgezeigt, um den Zugang zu Kapital zu erleichtern um letztlich auch die Geschäftskosten in Europa weiter zu senken⁶. Dies geschah durch eine Abänderung des „Small Business Act“ sowie der „Binnenmarktakten“ I und II.⁷

³ Mitteilung der Kommission (2010) 2020 endg. vom 3.3.2010, 1

⁴ RL(Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 2

⁵ Mitteilung der Kommission (2010) 2020 endg. vom 3.3.2010, 21, 25

⁶ RL(Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 2

⁷ RL(Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 2

Auf die Bedeutung des Binnenmarktes und dessen Stärkung wurde bereits im Weißbuch der Kommission im Jahre 2004 aufmerksam gemacht.⁸ Darin ist die Kommission der Ansicht, dass die Herstellung eines offenen, wettbewerbsfähigen Binnenmarktes sowie der Zugang zu Dienstleistungen zu leistbaren Preisen von allgemeinem Interesse sind. Dazu nennt die Kommission in ihrer Ausführung auch Beispiele, die verdeutlichen, dass Dienstleistungen effizienter und günstiger werden, wenn Märkte für den Wettbewerb geöffnet sind. Hier wurde beispielsweise der Telekommunikations- oder Verkehrssektor genannt.⁹

In Folge wurde in der Mitteilung der Kommission zum Binnenmarkt für das 21. Jahrhundert ebenfalls auf einen stetigen Ausbau der Rahmenbedingungen für Unternehmen aufmerksam gemacht und in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Klein- und Mittelunternehmen unterstrichen.

Die Unternehmensstruktur in der Europäischen Union setzt sich zu 99 % aus Klein- und Mittelunternehmen zusammen. Dabei ist anzumerken, dass 8 % grenzübergreifend Handel betreiben und 5 % über Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen im Ausland verfügen.¹⁰ In Österreich ist die Anzahl der KMU's nahezu homogen im Vergleich zur gesamten Union, 99,6 % der marktorientierten Wirtschaft setzt sich aus Klein- und Mittelunternehmen zusammen. In Zahlen ausgedrückt sind dies 313.700 Klein- und Mittelunternehmen.¹¹

⁸ RL(Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 2

⁹ Mitteilung der Kommission (2007) 725 endg. vom 20.11.2007, 7

¹⁰ VO (Vorschlag) KOM(2008) 396 endg. vom 26.06.2008 über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 3

¹¹ KMU Forschung Austria, KMU-Daten ÖNACE, www.kmuforschung.ac.at, (Stand 23.05.2015) zitiert nach Statistik Austria (2012)

Diese Statistik zeigt, dass nur wenige Klein- und Mittelunternehmen im Ausland investieren, da dies mit hohen Kosten sowie hohem Aufwand verbunden ist.

Für Klein- und Mittelunternehmen gilt es große Herausforderungen, wie beispielsweise die Unterschiede im nationalen Gesellschaftsrecht oder auch das mangelnde Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern in Unternehmen im Ausland, zu meistern. Daher werden häufig Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedsstaaten gegründet, um dem Misstrauen entgegen zu wirken.

Den ausländischen Niederlassungen ist es sodann möglich, gegenüber den Kunden mit der Marke und der Reputation der Muttergesellschaft aufzutreten. Da es sich bei den Niederlassungen rechtlich um einheimische und nicht ausländische Unternehmen handelt, trägt dies zu einem höheren Sicherheitsgefühl bei.¹²

¹² RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 2

2.2 Die Europäische Privatgesellschaft - Societas Privata Europaea (SPE)

Da die Kosten bei einer Gründung im Ausland, beispielsweise für die Rechtsberatung oder auch die Erfüllung rechtlicher und administrativer Voraussetzungen, von großem Ausmaß sein können und darüber hinaus Klein- und Mittelunternehmen in jedem Land, in welchem Sie eine Niederlassung gründen möchten, mit unterschiedlichen Rechtssystemen und somit anderen Voraussetzungen konfrontiert sind und dies in Folge zu einer weiteren Steigerung der Kosten führt, wollte die Europäische Kommission mit dem Vorschlag für das Statut der Europäischen Privatgesellschaft diese Hindernisse bezwingen.¹³

Das Ziel war es, die Klein- und Mittelunternehmen zu unterstützen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Gleichzeitig käme das Statut der Europäischen Privatgesellschaft auch größeren Unternehmen zugute.

Die Schaffung einer echten europäischen Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fand schon früh Anklang bei Wirtschaftstreibenden, Anfang der 1990er Jahre wurde das Statut der Europäischen Privatgesellschaft geschaffen und fortan gewann dieses Modell an Bedeutung.

Allmählich wurde diese Idee von den Industrieverbänden als auch von dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt. In Folge diente es auch als mögliche Maßnahme des Aktionsplanes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union für die Jahre von 2003 bis 2009.

¹³ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 2

Im Jahre 2006 kam es einerseits zu einer unterstützenden Bekräftigung im Rahmen einer öffentlichen Anhörung der Kommission im Hinblick auf die künftigen Prioritäten, andererseits hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments eine öffentliche Anhörung zur SPE abgehalten. Danach wurde sowohl ein Initiativbericht als auch ein Entschluss abgefasst. Darin wurde die Kommission angehalten einen Vorschlag für die SPE bis Ende 2007 vorzulegen. Das Europäische Parlament wurde eng in die Arbeiten zur SPE einbezogen, da angesichts eines Entschlusses des Parlaments erneut auf die Unterstützung des Europäischen Parlaments aufmerksam gemacht werden sollte.

Im Jahre 2008 gab es eine Empfehlung seitens des Sachverständigenausschusses der Europäischen Kommission zur Corporate Governance und hinsichtlich dem Gesellschaftsrecht.¹⁴

Trotz der starken Unterstützung seitens der Wirtschaft kam letztlich jedoch keine Einigung zustande. Der Vorschlag zur SPE wurde somit von der Kommission zurückgenommen, mit einer gleichzeitigen Ankündigung zur Vorlage einer Alternative um die bereits angesprochenen Probleme im Rahmen des SPE-Vorschlags zu lösen.

Dies steht wiederum mit dem Aktionsplan für europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance von 2012 in Übereinstimmung.

Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, mit dieser Alternative die Klein- und Mittelunternehmen bei einer Gründung im Ausland unterstützen zu wollen und das Prozedere zu vereinfachen. Darin verbirgt sich das übergeordnete Ziel Wachstum, Innovation und Beschäftigung in der Union zu fördern.¹⁵

¹⁴ VO (Vorschlag) KOM(2008) 396 endg. vom 26.06.2008 über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 3

¹⁵ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 3

3. Internationales Gesellschaftsrecht

3.1 Überblick

Im Bereich des internationalen Gesellschaftsrechts ist es wesentlich zu eruieren, welche nationale Rechtsordnung auf eine Gesellschaft anwendbar ist. Dabei kommt dem Kollisionsrecht eine große Bedeutung zu.

Bezüglich dem Kollisionsrecht gibt es im Wesentlichen zwei Formen:

- Die Sitztheorie
- Die Gründungstheorie¹⁶

Im internationalen Gesellschaftsrecht richtet sich das anwendbare Gesellschaftsrecht nach dem „Sitz“ der Gesellschaft und ist seiner Rechtsquelle nach nationales Recht. Das Anknüpfungskriterium zum Gesellschaftsrecht ist in den Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt, daher muss jeder Fall einzeln geprüft werden.

Grundsätzlich kann man Staaten unterscheiden, welche der Sitztheorie oder der Gründungstheorie folgen.¹⁷ In der Literatur als auch in der Praxis wird häufig von dem „Sitz“ der Gesellschaft gesprochen. Dabei sind unterschiedliche Begriffe zu unterscheiden, beispielsweise erlangt die Kapitalgesellschaft durch die Eintragung in das Handelsregister einen „Registersitz“. Gewöhnlich ist dies der Ort, welcher als Sitz festgelegt wurde, der sogenannte „Satzungssitz“. Den Sitz der Geschäftsleitung nennt man „Verwaltungssitz“. Üblicherweise handelt es sich um ein und denselben Ort.

Nach dem alten GmbH-Gesetz musste sich der Satzungssitz am dem Ort befinden, an welchem die Gesellschaft einen Betrieb hatte beziehungsweise wo sich die Geschäftsleitung befand.¹⁸

¹⁶ *Rieder/Huemer*; Gesellschaftsrecht 3. überarbeitete Auflage, 2011, 83

¹⁷ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 218

¹⁸ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 218

Nach aktuellem GmbH-Gesetz wird der Sitz im Gesellschaftsvertrag definiert, es kann somit der Sitz frei bestimmt werden, mit der Restriktion, dass sich der Sitz im Inland befinden muss.¹⁹

¹⁹ § 4 GmbHG

3.2 Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit wird von Experten als der wichtigster Aspekt des primären Gemeinschaftsrecht angesehen. Unternehmen sollen innerhalb der Union möglichst ähnliche Verhältnisse vorfinden, wie auf ihrem nationalen Heimatmarkt. Die unterschiedlichen europäischen Rechtsordnungen sollen innerhalb des Unionsgebietes kein Hemmnis darstellen. Es soll die Freiheit für Unternehmer bestehen, sich niederzulassen, wo die für das Unternehmen besten Bedingungen vorzufinden sind. Die Niederlassungsfreiheit entfaltet ihre Wirkung demnach nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.²⁰ Die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit innerhalb des Unionsgebiets wird auf zwei rechtliche Grundsätze gestützt, einerseits auf den Binnenmarkt nach Artikel 2 Absatz 2 EUV und andererseits auf den „Raum des Rechts“ nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV.²¹ Die „Mobilität von Gesellschaften“ ist ein fundamentaler Grundbestandteil des Binnenmarktes.²² Der Binnenmarkt stellt einen wesentlichen Faktor dar und ist in Artikel 26 AEUV geregelt. Die Niederlassungsfreiheit wird jedoch in diesem Artikel nicht erwähnt. Die Niederlassungsfreiheit findet sich im dritten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz AEUV. Daher wird die Niederlassungsfreiheit als Personenverkehrsfreiheit kategorisiert und gehört abschließend zu den Grundfreiheiten.²³ Die Niederlassungsfreiheit wird in Artikel 49 AEUV geregelt. Darin heißt es, dass „Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.“

²⁰ *Lechner*, Das Schicksal der europäischen Personengesellschaften im Zeitalter der Niederlassungsfreiheit - eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Einfluss der Niederlassungsfreiheit auf die kollisionsrechtliche Behandlung der Personengesellschaften, 2014, Seite 12

²¹ *Weller*, Unternehmensmobilität im Binnenmarkt, 2015, 503

²² *Weller*, Unternehmensmobilität im Binnenmarkt, 2015, 524

²³ *Ehlers*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2014, 2

Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen, oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind...“²⁴

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es kaum ein Rechtsgebiet gibt, welches stärker reformiert wurde, als das europäische Gesellschaftsrecht. Dies basiert jedoch nicht auf Verordnungen und Richtlinien, sondern der ständigen Rechtsprechung des EuGH. Bereits 1957 war es die ausdrückliche Aufgabe der damaligen EWG, einen gemeinsamen Markt zu schaffen. Somit nimmt man sich seitens der Europäischen Union spät aber doch dieser Thematik an, dabei ist es als sehr positiv anzusehen, dass der EuGH seit der jüngeren Vergangenheit sich bis heute auf diesen wesentlichen Bereich fokussiert.²⁵

Die Entscheidungen des EuGH seit der 1980er Jahre waren demnach sehr weitreichend, es wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich ausländische Unternehmen in jedem Mitgliedstaat niederlassen können. „Die sekundäre Niederlassungsfreiheit berechtigt Unternehmen, die nach dem Recht eines EU-Staates gegründet worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat Zweigniederlassungen zu errichten („Centros“), ohne hierbei das Sachrecht dieses Staates zur Gründung von Gesellschaften berücksichtigen zu müssen („Inspire Art“). Dies gilt auch, wenn der effektive Verwaltungssitz oder die schwerpunktmäßige Geschäftstätigkeit außerhalb des Gründungsstaates liegt.“²⁶

²⁴ Artikel 49, AEUV

²⁵ Braun, Die Wegzugsfreiheit als Teil der Niederlassungsfreiheit, 2010, 19

²⁶ Eismann, Die GmbH als attraktive Rechtsform in Europa, 2014, 44

3.3 Sitztheorie

Die Sitztheorie knüpft an den Verwaltungssitz der Gesellschaft an. Dabei kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in jenem die Gesellschaft den Verwaltungssitz hat.

Der Verwaltungssitz der Gesellschaft muss dieser Theorie zufolge wiederum im Gründungsstaat liegen. Dem Staat obliegt es die zulässigen nationalen Gesellschaftsformen zu konstatieren.

Demnach würde eine ausländische Kapitalgesellschaft ihre Rechtsfähigkeit verlieren, wenn sie beispielsweise ihren Verwaltungssitz nach Österreich oder Deutschland verlegt.²⁷

Daraus resultiert, dass wenn eine ausländische Kapitalgesellschaft ihren Verwaltungssitz beispielsweise nach Österreich oder Deutschland verlegt, sie in diesem Staat jedenfalls neu zu gründen ist um ihre Rechts- und Parteifähigkeit zu behalten.²⁸

Der Zweck dieser Theorie liegt darin, dass nationale Interessen gewahrt und juristische Personen wirksam kontrolliert werden sollen. Das Privileg liegt in der Schutzfunktion, welche eine Schädigung von Gläubigern, Arbeitnehmern, Minderheitsgesellschaftern und Dritten durch zu liberaler Ausformulierung ausländischer Gesellschaften, verhindert.

Die Nachteile liegen in der Erschwerung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und wurde schon früh als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und somit nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar, angesehen.

Anhänger dieser Theorie sind etwa Staaten wie Frankreich, Belgien, Luxemburg, Österreich und eingeschränkt Spanien und Griechenland.²⁹

²⁷ *Graf*; Sitztheorie versus Gründungstheorie - die aktuelle Rechtslage auf Grund der Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Rechtsprechung, 2007, 3

²⁸ *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht 3. überarbeitete Auflage, 2011, 84

²⁹ *Graf*; Sitztheorie versus Gründungstheorie - die aktuelle Rechtslage auf Grund der Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Rechtsprechung, 2007, 4

Der EuGH hatte sich bereits öfter eingehend mit der Frage zu beschäftigen, ob die Sitztheorie mit der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV vereinbar ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH darf einer Gesellschaft, welche ihren Sitz in einen anderen Staat verlegt, die Rechts- und Parteifähigkeit nicht aberkannt werden, sowie ist das Gründungsstatut anzuerkennen.³⁰

Weiters darf der Zuzugsgesellschaft nicht mehr auferlegt werden, eine Umwandlung in das nationale Recht des Zuzugsstaates durchzuführen.³¹

Letztlich findet die Sitztheorie nur mehr bei Drittstaaten Anwendung mit der Bedingung, dass keine völkerrechtlichen Verträge entgegenstehen.³²

Nachdem Österreich der Sitztheorie folgte, diese jedoch nicht mehr zulässig ist, ist nun die Gründungstheorie anzuwenden.³³

³⁰ *Rieder/Huemer*; Gesellschaftsrecht 3. überarbeitete Auflage, 2011, 84 zitiert nach EuGH C-208/00 - Rs Überseering - C-167/01 - Rs Inspire Act, zuvor EuGH C-81/97 - Rs Daily Mail; EuGH C-212/97 - Rs Centros

³¹ *Rieder/Huemer*; Gesellschaftsrecht 3. überarbeitete Auflage, 2011, 84 zitiert nach EuGH C-210/06 - Rs Cartesio - C-378/10 Rs VALE

³² *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 219

³³ *Rieder/Huemer*; Gesellschaftsrecht 3. überarbeitete Auflage, 2011, 85

3.4 Gründungstheorie

Die Gründungstheorie findet großen Zuspruch im anglo-amerikanischen sowie im schweizerischen Rechtsraum, wo sie in Folge auch oft zur Anwendung kommt.

Bei der Anwendung der Gründungstheorie - im Gegensatz zur Sitztheorie - kann eine Gesellschaft nach einer beliebigen Rechtsordnung gegründet werden, während sich der Ort der Geschäftsleitung als auch die geschäftliche Aktivität in einem anderen Staat befindet.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass man mit dem Ort der Gesellschaftsgründung simultan auch die passende Rechtsordnung wählen kann.

Die Gefährdung der Interessen von Aktionären sowie Minderheitsgesellschaftern als auch der Interessen Dritter wurde in der deutschen Rechtsprechung als grundlegende Fragilität geachtet.³⁴

Wie schon in dieser wissenschaftlichen Arbeit erwähnt, wirkt sich die Verlegung des Verwaltungssitzes nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht auf die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft aus, somit bleibt die Gesellschaft innerhalb der EU sowie des EWR eine rechtsfähige Gesellschaft ihres Gründungsrechts.³⁵

³⁴ *Rauscher*; Internationales Privatrecht: mit internationalem Verfahrensrecht, 2012, 152;153

³⁵ *Rauscher*; Internationales Privatrecht: mit internationalem Verfahrensrecht, 2012, 158

3.5 Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsformen

Aktuell herrscht innerhalb der Europäischen Union ein großes Ringen um Unternehmensgründungen.

Dabei zählt das Vereinigte Königreich zu den Gewinnern, Mitgliedstaaten wie Österreich oder Deutschland sind eher uninteressant für Neugründungen. In Deutschland beispielsweise beträgt der Anteil der neu gegründeten englischen „limited companies“ 15 %. Diese Zahl wurde auf Basis der Gewerbeanzeigen erhoben. Es kommen jedoch nicht alle Anzeigepflichtigen dieser Verpflichtung nach und verstoßen gegen die Anmeldepflicht. Deshalb liegt der Ltd-Anteil realistisch zwischen 15 % und 26 %. Somit ist beinahe jede vierte in Deutschland gegründete Kapitalgesellschaft keine GmbH, sondern eine limited company. In vielen Mitgliedstaaten bestehen geringere Gründungsanforderungen, so auch im Vereinigten Königreich.³⁶

Der immer stärker werdende Einfluss der europäischen Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht ist eine relativ junge Entwicklung und erfolgte im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des EuGH. Als Grundstein schuf der EuGH eine Neuorientierung des nationalen Gesellschaftsrechts mit bekannten und häufig zitierten Fällen wie; Centros (1999), Überseering (2002) und Inspire Art (2003). Dabei setzt sich die Gründungstheorie gegenüber der Sitztheorie durch. Es folgten weitere Fälle wie Cartesio (2008), oder Cadbury Schweppes (2006). Dabei kommt es allerdings zu einer Wende, die Wegzugsfreiheit wird beispielsweise im Fall Cartesio nicht in einem solch hohen Ausmaß vorangetrieben wie zuvor angenommen, im Fall Cadbury Schweppes revidiert der EuGH eine zuvor dargelegte Stellungnahme, Briefkastenfirmen werden nun doch als Gebilde zur Steuervermeidung angesehen.

³⁶ Eidenmüller, Die GmbH im Wettbewerb der Rechtsformen, 170;180

Dabei wird es immer schwieriger, die Sichtweise des EuGH klar darzustellen, jedenfalls gibt es Bereiche in denen immer wieder Streitfragen zwischen der Niederlassungsfreiheit und der nationalen Gesetzgebung auftreten, einerseits die Briefkastengesellschaften, andererseits auch die Ausgestaltung des Internationalen Gesellschaftsrechts sowie die Durchführung von grenzüberschreitenden Strukturmaßnahmen. Hinsichtlich der Briefkastengesellschaften kommt häufig die Frage nach dem anwendbaren Gesellschaftsrecht auf. Im Bereich des Internationalen Gesellschaftsrechts steht eine Reform dessen im Mittelpunkt der Diskussionen.³⁷

³⁷ Teichmann, Gesellschaftsrecht im System der Europäischen Niederlassungsfreiheit, 2011, 641;645

4. SUP Societas Unius Personae

4.1 Einleitung

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit wurde zu Beginn die Idee der Einpersonen-GmbH beleuchtet, die Entwicklung erläutert sowie die positiven Wirkungsweisen einer solchen dargestellt.³⁸

Nun wird näher auf den Kern der SUP eingegangen.

Die SUP wurde am 9.4.2014 von der EU-Kommission, im Rahmen der Veröffentlichung des Vorschlages für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nur einem einzigen Gesellschafter, vorgestellt.

Dieser Vorschlag basiert auf den Bemühungen, Tochtergesellschaften leichter gründen und leiten zu können. Dies soll durch Rechtsangleichung geschehen.³⁹

Diese Harmonisierung soll Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit hinsichtlich der Gründung von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten aufheben.

Aus Gründen der gesellschaftlichen Traditionen können die Mitgliedstaaten über die Anwendung der harmonisierten Vorschriften bei Errichtung und Tätigkeit der SUP selbst entscheiden.

Natürliche als auch juristische Personen sollten berechtigt sein, eine SUP zu errichten. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht als SUP gegründet wurden, können auch den SUP-Rahmen nutzen, diesen Gesellschaften sollte es auch möglich sein, in Einigkeit mit dem anwendbaren nationalen Recht sich in eine SUP umzuwandeln.⁴⁰

³⁸ Seite 10 ff dieser wissenschaftlichen Arbeit

³⁹ *Drygala*, What's SUP? Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer europäischen Einpersonengesellschaft (Societas Unius Personae, SUP), EuZW 2014, 1

⁴⁰ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 12

4.2 Rechtliche Aspekte

Der Richtlinienvorschlag zur Gründung der SUP basiert auf dem Artikel 50 AEUV, insbesondere Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe f des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Dabei ist es wesentlich zu unterstreichen, dass mit dem Vorschlag keine neue supranationale Rechtsform geschaffen werden soll (siehe dazu „SPE“), vielmehr ist es das Ziel, die Niederlassungsfreiheit für Tochtergesellschaften innerhalb der Union zu gewährleisten und die derzeitigen Schranken sukzessiv abzubauen.

Wenn nun die Mitgliedstaaten gleiche Rechtsvorschriften erlassen würden, könnte man sich ausschließlich Artikel 50 AEUV bedienen, ohne letztlich auf Art 353 AEUV zurückgreifen zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Subsidiaritätsprinzip nach Art 5 Abs 3 EUV hinzuweisen, welches besagt, dass die Union nur dann tätig wird, wenn dies einen positiven Effekt auf die Verwirklichung der Ziele hat, beziehungsweise aufgrund des Umfangs auf Unionsebene besser realisiert werden kann.⁴¹

Die Mitgliedstaaten versuchen häufig, weiterhin nationale Interessen in den Vordergrund zu stellen, dies führt zu einer Erschwerung einer Gründung im Ausland. Darauf bezugnehmend ist zu erwähnen, dass das unabdingliche Erfordernis des persönlichen Erscheinens vor Behörden oder etwa dem Notar nicht als unmittelbare Diskriminierung einzustufen ist, jedoch hat es unterschiedliche Auswirkungen auf den Gründer. Hat dieser seinen Wohnsitz im Inland, entstehen niedrigere Kosten, wohingegen für Gründer, ansässig im Ausland, höhere Kosten zu erwarten sind. Auch die Online-Registrierung führt zu höheren Kosten für Gesellschaftergründer, die ihren Sitz nicht im Inland haben.

⁴¹ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 6

Dies erschwerte folglich die voranschreitende Harmonisierung, Klein- und Mittelunternehmen wären weiterhin mit erheblichen Barrieren konfrontiert. Dies hätte zufolge, dass eine Internationalisierung hinsichtlich anderer Unionsgebiete nur schwer akzeleriert werden könnte. Eine Vereinfachung und Harmonisierung auf Ebene der Mitgliedstaaten ist möglich, jedoch gestaltet sich dies schwierig. Eine gezielte Maßnahme der Union wäre mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip liegt zugrunde, dass die gesetzte Maßnahme der Union geeignet ist, die angestrebten politischen Ziele zu erreichen und auch auf diese beschränkt ist. Hierbei geht es um das Ziel, den Klein- und Mittelunternehmen eine Teilnahme am Binnenmarkt zu erleichtern, daher wäre es sinnvoll die Voraussetzungen für die Gründung als auch die Tätigkeit beschränkt haftender Gesellschafter mit einem einzigen Gesellschafter zu harmonisieren.

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit soll auch die Wirkung dieser Maßnahme auf Tochtergesellschaften untersucht werden. Es ist ein weiteres Ziel, neben der Erleichterung von Unternehmensgründungen an sich, die Gründungen von Tochtergesellschaften zu erhöhen. Der Grundgedanke dieser Maßnahme und somit im Vordergrund stehend ist nicht eine Vollharmonisierung, sondern vielmehr eine Beschränkung und Fokussierung auf die grenzüberschreitende Tätigkeit.⁴²

⁴² RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 6

4.3 Die Societas Unius Personae im Detail

Auf den folgenden Seiten dieser wissenschaftlichen Arbeit werden die Bestandteile der SUP genau erörtert und dargestellt. Um den Unterschied zur österreichischen GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung - darzulegen, wird ein direkter Vergleich mit dieser nationalen Gesellschaftsform gezogen.

4.3.1 Die SUP - eine gute Alternative zur GmbH?

Zu Beginn wurde bereits der Hintergrund der SUP beleuchtet und bereits die Idee dahinter erläutert. Nun gab es bereits Vorschläge seitens der Europäischen Kommission, welche jedoch nicht verwirklicht wurden, beispielsweise die vollharmonisierte SPE.

Zu Beginn dieses Kapitels wird eine Übersicht gegeben, worin die Vorteile der SUP liegen.

4.3.2 Leichte und schnelle Gründung

Es ist ein primäres Ziel, gerade Klein- und Mittelunternehmen zu unterstützen, besonders hinsichtlich der Unternehmenserweiterung sowie grenzüberschreitender Geschäfte.

Die SUP soll eine schnelle und kostengünstige Gründung innerhalb des Unionsgebietes forcieren. Dieser Bereich wird ausführlich im Kapitel „Errichtung einer SUP“ erläutert.

4.3.3 Progressiv-liberale Regelungen zu Sitz und Kapital

Der Richtlinienentwurf gestaltet sich progressiv-liberal. Besonders erwähnenswert ist der Aspekt, dass Satzungssitz und Verwaltungssitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten sein dürfen. Die SUP soll somit nicht schlechter gestellt werden als nationale Rechtsformen, wie etwas die deutsche GmbH oder die englische Limited, bei welchen dieses System der Trennung zwischen Satzungssitz und Verwaltungssitz in anderen Mitgliedstaaten bereits schon möglich ist. Es sollen die Vorteile des Binnenmarktes ausgeschöpft werden. Diese liberal-progressive Linie findet sich auch beim Mindestkapital, welches nur einen Euro beträgt sowie die Ausschüttungen nur kumulativ an einen Bilanz- und einen Solvenzttest gebunden ist.

4.3.4 Maximale Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis

Die maximale Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis ist ein grundlegender Leitgedanke, welcher auch hinsichtlich Corporate Governance besteht. Als Organe der SUP nennt der Richtlinienentwurf den Alleingesellschafter und ein Leitungsorgan, mit mindestens einem Geschäftsführer.⁴³

Beschlüsse wie beispielsweise die Genehmigung des Jahresabschlusses oder Erhöhung des Stammkapitals (taxativ aufgezählt in Artikel 21 des Richtlinienentwurf) müssen vom einzigen Gesellschafter selbst gefasst werden, somit können diese nicht an den Geschäftsführer übertragen werden. Weiters darf der Gesellschafter diese Beschlüsse ohne Gesellschafterversammlung fassen sowie gibt es keine förmlichen Beschränkungen hinsichtlich der Beschlussfassung. Das einzige formale Erfordernis stellt die schriftliche Abfassung der Beschlüsse dar.⁴⁴

⁴³ Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 3

⁴⁴ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 23

4.3.5 Ausgestaltung als Konzernbaustein

Die SUP soll nicht nur für kleine Unternehmen oder Start-ups eine interessante Möglichkeit darstellen, sondern die SUP soll auch besondere Anwendung bei Unternehmensgruppen finden.⁴⁵

Hinsichtlich der Optimierung als Konzernbaustein nennt der Richtlinienvorschlag die Möglichkeit neben natürlichen Personen als Geschäftsführer, auch juristische Personen einzusetzen, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist. Weiters ist der einzige Gesellschafter berechtigt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen, mit der Restriktion, dass er nicht gegen die Satzung oder das nationale Recht zuwiderhandelt.⁴⁶

4.3.6 Eindämmung von Konfliktpotential

Es ist ein großes Anliegen der Kommission, den Regelungsaufwand und das politische Konfliktpotential zu verringern, beispielsweise hinsichtlich des Schutzes bei Minderheitsgesellschaftern, Interessenkonflikten zwischen den Gesellschaftern oder auch im Bereich der Arbeitnehmerbeteiligung. In diesem Bereich enthält der Richtlinienvorschlag keine Vorschriften, dies soll im nationalen Recht geregelt werden. Somit entsteht kein komplexes System mit langen Verhandlungen im Gesetzgebungsverfahren. Durch verbleibende Regelungen des nationalen Rechts sollte die Basis für neue Unstimmigkeiten seitens der Mitgliedstaaten weitgehend unterbunden werden.

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass es sich bei der SUP um keine harmonisierte Rechtsform, wie etwa beim Vorschlag der SPE, handelt. Damit wird das Ziel der Europäischen Kommission fortgesetzt, Eingriffe in das nationale Recht weitgehend zu unterlassen. Somit erhalten nationale Rechtsformen die Bezeichnung „SUP“, damit wird ersichtlich, dass es sich um eine Societas Unius Personae handelt.

⁴⁵ Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 4

⁴⁶ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 24

Jeder Mitgliedstaat kann entscheiden, ob die SUP-Standards auf alle Einpersonengesellschaften angewendet werden, somit wären alle nationalen Einpersonengesellschaften automatisch auch als „SUP“ klassifiziert, beziehungsweise sind weiterhin gleichlaufend Einpersonengesellschaften vorgesehen, welche nach nationalen Vorgaben konstituiert sind, die „SUP“ wäre sodann lediglich eine Möglichkeit.⁴⁷

⁴⁷ Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 3

4.3.7 Ausgestaltung als Richtlinie - Rechtsgrundlage Artikel 50

Hinsichtlich der Realisierbarkeit der SUP wählte die Europäische Kommission bewusst eine „Richtlinie“ als Basis, im Gegensatz zu einer „Verordnung“. Der Grund liegt darin, dass eine Verordnung im Rat Einstimmigkeit erfordert (nach Artikel 353 AEUV), wohingegen eine Richtlinie auch mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann. (Artikel 50 AEUV - i.V.m. Artikel 293, 294 AEUV). Dies führt dazu, dass es einzelnen Mitgliedstaaten nicht möglich ist, diesen Vorschlag zu blockieren und damit die Fortführung zu stoppen.⁴⁸

⁴⁸ Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 6

4.3.8 Risiken - Chancen Praxissicht

Viele global agierende Unternehmen gründen Tochtergesellschaften in den jeweils nationalen Gesellschaftsformen um sich dem vorherrschenden nationalen Recht zu unterwerfen. Dies soll das Vertrauen der lokalen Geschäftspartner fördern und somit die Geschäftstätigkeit ankurbeln.

Nun könnte eine einheitliche Gesellschaftsform innerhalb der EU die Gründung von Tochtergesellschaften erheblich erleichtern, jedoch enthält der Richtlinienvorschlag zur SUP keine vollharmonisierten Regelungen. Die Mitgliedstaaten können in vielerlei Hinsicht großzügig über Umsetzungsmodalitäten entscheiden, überdies wird häufig auf das nationale Recht verwiesen. Dies führt dazu, dass sich lokale Geschäftspartner in zweierlei Hinsicht informieren müssen, einerseits über die SUP-Vorschriften und andererseits über nationale Vorschriften. Es muss klar ersichtlich sein, welche Regelungen für die SUP gelten. Die Ausgestaltung dieser Regelungen sollte Vertrauen schaffen. Dabei ist zu unterstreichen, dass die Bezeichnung „SUP“ alleine noch keine Information für den Geschäftspartner darstellt, welche nationalen Vorschriften zur Anwendung kommen. Somit ist der Geschäftspartner schlechter informiert als bei Anwendung nationaler Gesellschaftsformen, beispielsweise der GmbH. Weiters enthält der Richtlinienvorschlag die Möglichkeit, den Satzungs- und Verwaltungssitz zu trennen. Das Mutterunternehmen kann somit alle Tochtergesellschaften in einem Mitgliedstaat gründen und die Verwaltungssitze an verschiedenen Standorten innerhalb der Union errichten. Der Vorteil liegt darin, dass Geschäftspartner sich dann nur mehr über eine nationale Gesellschaftsform informieren müssen, jedoch kann dies auch eine ausländische Rechtsform sein, dies würde wiederum einen Nachteil darstellen. In diesem Zusammenhang können Tochtergesellschaften in jenen Mitgliedstaaten gegründet werden, in welchen für das Unternehmen gute Bedingungen bestehen, dabei muss es sich nicht immer um die Staaten mit niedrigen Gläubigerschutzvorschriften handeln. Dies könnte nämlich das Vertrauen seitens des Geschäftspartners schmälern.

Der Richtlinienvorschlag zur SUP sieht keine Pflicht zur Rücklagenbildung vor. Auch das Mindeststammkapital ist auf einen Euro beschränkt. Dies erzeugt eine Nachfrage nach Neugründungen, jedoch sollte auch bedacht werden, dass der Gesellschafter bei einer eintretenden Insolvenz keinen Verlust seines Vermögens befürchten muss. Natürlich hat dieser Faktor wiederum einen positiven Effekt auf Neugründungen, aber auch hierbei ist zu erwähnen, dass das Risiko steigt und die Gläubiger letztlich dafür Haftung mittragen.⁴⁹

Der EuGH hat in seiner ständigen Rechtsprechung die Thematik hinsichtlich des Mindestkapitals schon öfter aufgegriffen und behandelt. Bereits um die Jahrtausendwende war die Uneinigkeit groß über den Sinn und die Höhe des Mindestkapitals. In einigen Rechtssachen, darunter bekannte Fälle wie „Centros“, „Überseering“ oder „Inspire Art“, rückte der EuGH die Niederlassungsfreiheit immer mehr in den Mittelpunkt und erzeugte dadurch einen Systemwechsel von der Sitztheorie zur Gründungstheorie. Diese besagt, wie schon in dieser wissenschaftlichen Arbeit eigens behandelt, dass sich die Gesellschaft, welche in einem Mitgliedstaat gegründet wurde, frei bewegen kann. Dies führt dazu, dass beispielsweise österreichische Unternehmen nicht mehr zwingend in Österreich eine GmbH gründen und damit auch nicht mehr über ein bestimmtes Mindestkapital verfügen müssen. Nun besteht die Möglichkeit eine englische Private Company Limited by Shares zu gründen. Hierbei ist zu unterstreichen, dass bei dieser Gesellschaft das Erfordernis eines bestimmten Mindestkapitals nicht besteht, somit ohne ein Mindestkapital gegründet werden kann.⁵⁰

Die Solvenzbescheinigung wirkt positiv auf das Vertrauen seitens der Geschäftspartner/ Gläubiger in die SUP. Eine zu hohe Gewinnausschüttung bei neu eingegangenen Verbindlichkeiten ist nämlich nicht möglich.⁵¹

⁴⁹ Centrum für Europäische Politik, *Societas Unius Personae* Kernpunkte, http://www.cep.eu/Analysen/COM_2014_212_Societas_Unius_Personae/cepAnalyse_COM_2014_212_Societas_Unius_Personae.pdf, 2014, abgerufen am 11.08.2015)

⁵⁰ Lindeverlag, SWK Spezial: Die gründungsprivilegierte GmbH, http://www.lindeverlag.at/titel-1-1/swk_spezial_gruendungsprivilegierte_gmbh-5947/titel/leseprobe/9783707331639.pdf, 2014 (Stand: 12.08.2015)

⁵¹ Centrum für Europäische Politik, *Societas Unius Personae* Kernpunkte, http://www.cep.eu/Analysen/COM_2014_212_Societas_Unius_Personae/cepAnalyse_COM_2014_212_Societas_Unius_Personae.pdf, 2014, abgerufen am 11.08.2015

4.3.9 Die SUP als Konzernbaustein

Die SUP soll wie schon häufig in dieser wissenschaftlichen Arbeit erwähnt, den Klein- und Mittelunternehmen zugute kommen und sie in ihrer Geschäftstätigkeit unterstützen. Dies geschieht durch Tochtergesellschaften der Klein- und Mittelunternehmen in den verschiedensten Märkten innerhalb der Union. Der aktuelle Richtlinienvorschlag fördert bisweilen lediglich die Konzernbildung und Konzernumstrukturierungen. Dies ist nicht das Ziel der SUP-Richtlinie sowie letztlich der Europäischen Kommission.

Der Richtlinienvorschlag zur SUP stieß in Deutschland gleich nach Veröffentlichung auf großen Widerspruch. Dahinter steckt die Befürchtung, dass die SUP der deutschen GmbH hinsichtlich dem Kapitalschutz, dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger sowie dem gut funktionierendem Gründungsverfahren schaden könnte und generell ein schlechteres Schutzniveau zur Folge hat.

Es wird der SUP vorgeworfen, die anonyme Geldwäsche zu unterstützen und die Mitbestimmung zu reduzieren. Diese Aspekte sollten nochmals geprüft werden.

Die Europäische Kommission sollte nicht das eigentliche Ziel aus dem Fokus verlieren, nämlich die Förderung der Klein- und Mittelunternehmen. Die SUP-Richtlinie soll nach der gescheiterten SPE eine Möglichkeit für KMUs darstellen, den gesamten Binnenmarkt bestmöglich bearbeiten zu können um alle Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen. Die SUP stellt somit ein Instrument für Klein- und Mittelunternehmen dar, daher sollte der Richtlinienvorschlag auch nach diesem Gesichtspunkt geprüft werden.

Ein weiterer Aspekt der SUP ist der Gruppenbezug. Dieser wird nicht nur in der Rechtsgrundlage nach Artikel 50 Abs. 2 lit. f AEUV klar dargestellt, sondern auch in den Begründungserwägungen. Darin werden die Vorteile des Organisationssystems „Muttergesellschaft - Tochtergesellschaft“ hervorgehoben, beispielsweise dass sich die ausländische Tochtergesellschaft im jeweiligen Mitgliedstaat als nationale Gesellschaft präsentiert. Dabei wird jedoch der Bezug zu einer Muttergesellschaft nicht verschwiegen. Geschäftspartner der ausländischen Tochtergesellschaft treten dieser als „inländisch“ auftretenden Gesellschaft, mit größerem Vertrauen gegenüber, gleichzeitig wirkt die Reputation der Muttergesellschaft positiv auf den Erfolg, etwa bei Vertriebs- und Servicetöchter.⁵²

⁵² Hommelhoff, Die Societas Unius Personae: als Konzernbaustein momentan unbrauchbar, GmbHR 2014, 1065

4.3.10 Die SUP im Hinblick auf die unterschiedlichen Gesellschaftsformen innerhalb der Europäischen Union

Die GmbH, ist eine wesentliche Gesellschaftsform innerhalb der Europäischen Union und findet gerade bei den bedeutenden Klein- und Mittelunternehmen große Anwendung und Zuspruch. Da ein wesentliches Ziel der Europäischen Kommission darin liegt, die Klein- und Mittelunternehmen zu unterstützen und deren Geschäftstätigkeit zu erleichtern, soll die SUP geschaffen werden um letztlich dieses Ziel zu erreichen. Es soll Klein- und Mittelunternehmen auch möglich sein, sich innerhalb des Unionsgebietes nach Belieben niederlassen zu können. Die SUP ist keine supranationale Rechtsform und lediglich eine Teilharmonisierte Gesellschaftsform der jeweiligen nationalen Gesellschaftsformen, beispielsweise der GmbH in Österreich und Deutschland, der Ltd. in England oder der Sàrl in Frankreich.⁵³

Bei Gründung einer SUP steht die Gründungstheorie im Vordergrund, es kommt das Recht des Mitgliedstaates zur Anwendung, in welchem die SUP in das nationale Handelsregister eingetragen wurde. Die Hauptverwaltung muss sich in einem Mitgliedstaat befinden, jedoch nicht zwingend in dem Mitgliedstaat in welchem die Gesellschaft registriert ist. Hinsichtlich der Mitbestimmung kommt das Recht des Mitgliedstaates zur Anwendung, in welchem die SUP den Registersitz hat. Kommt es zu einer Neugründung können nationale Mitbestimmungsregeln umgangen werden. Es könnten jedoch Regelungen seitens der Mitgliedstaaten erlassen werden.⁵⁴

⁵³ Teichmann, Gesellschaftsrecht im System der Europäischen Niederlassungsfreiheit, 2011, 641;645

⁵⁴ Drygala, What's SUP? Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer europäischen Einpersonengesellschaft (Societas Unius Personae, SUP), EuZW 2014, 1

5. Vergleich zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

5.1 Die GmbH in Österreich

Im österreichischen Gesellschaftsrecht wird zwischen den Personen- und Kapitalgesellschaften unterschieden. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal ist hierbei, dass bei den Personengesellschaften mindestens eine natürliche Person unbeschränkt, also auch mit dem Privatvermögen, haftet.

Bei den Kapitalgesellschaften stellt das Mindestkapital die persönliche Haftung dar. Dieses Mindestkapital muss bereits bei Gründung der Gesellschaft vorhanden sein.

Es gibt auch sogenannte Mischformen, wenn der persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft keine natürliche Person, sondern eine Kapitalgesellschaft ist, beispielsweise GmbH & Co. KG.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat in Österreich eine große Bedeutung.

Zur Verdeutlichung: Mitte des Jahres 2009 waren im nationalen Firmenbuch ca. 120.000 GmbHs eingetragen. Setzt man diese Zahl nun in Verhältnis zu allen in das Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften, so wird ersichtlich, dass es sich bei etwa 65 % um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt. ⁵⁵

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- Firmenbuchgesetz (FBG)
- Unternehmensgesetzbuch (UGB)

⁵⁵ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 1265

5.2 Errichtung

5.2.1 Errichtung einer SUP

Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Gründung einer Societas Unius Personae. Einerseits kann die SUP durch Gründung einer neuen Gesellschaft (ex nihilo) entstehen, andererseits durch Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft.

Die Societas Unius Personae kann von natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden.

Wie schon erwähnt besteht die Möglichkeit die SUP durch Umwandlung einer bereits bestehenden Gesellschaft zu gründen, dabei befindet sich im Anhang I des Richtlinienvorschlages eine Liste mit einer Übersicht über Rechtsformen der einzelnen Mitgliedstaaten, bei welchen eine Umwandlung in eine SUP möglich ist.

In Österreich kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH, in eine SUP umgewandelt werden, dies gilt auch für Deutschland. Bezüglich des Verfahrens der Umwandlung kommt das nationale Recht zur Anwendung. Die in eine SUP umgewandelte Gesellschaft behält jedenfalls ihre Rechtspersönlichkeit sowie Rechte und Pflichten. Weiters hat eine Umwandlung kein Liquidationsverfahren als Konsequenz.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass eine Gesellschaft eine Umwandlung in eine SUP nur dann durchführen darf, wenn ein Beschluss der Gesellschafter oder des einzigen Gesellschafters zur Umwandlung gefasst wurde, ihre Satzung mit dem nationalen Recht vereinbar ist, beziehungsweise das Nettovermögen mindestens die Höhe des Stammkapitals zuzüglich der Rücklagen entspricht.^{56 57}

Für die Gründung einer SUP ist es nicht nötig, über einen grenzüberschreitenden Bezug im Unternehmensgegenstand zu verfügen, die SUP kommt somit für Geschäftsaktivitäten aller Art in Frage.

⁵⁶RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 19, Anhang

⁵⁷ Anhang des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014, 2;4

5.2.1.1 Online Gründung

Durch eine Online-Gründung soll die Gründung erheblich beschleunigt werden.⁵⁸

Diese neue Möglichkeit stellt einen weiteren Schritt der Harmonisierung dar.

Der Richtlinienvorschlag zur SUP stellt auf ein einheitliches Verfahren ab, Unterlagen und Dokumente einzureichen. Dies beinhaltet eine Standardsatzung, eine abschließende Auflistung der Dokumente und Unterlagen zur Einreichung, als auch eine standardisierte Vorlage für die Anmeldung und letztlich die Möglichkeit der schon erwähnten Online-Gründung.

Dabei ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht angewendet werden muss. Neben diesem Verfahren besteht ferner die Option das nationale Gesellschaftsrecht anzuwenden. Die Online-Gründung wird dann vom Gründer nicht benötigt, wenn sich dieser zur Vorbereitung des Unternehmens in den Mitgliedsstaat begibt, in welchem die Gründung durchgeführt werden soll und sich dort einer gründlichen Vorberatung annimmt.⁵⁹

Es soll jedenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, die Gründung online durchzuführen, sodass der Gründer nicht mehr verpflichtet ist, vor einer Behörde zu erscheinen.⁶⁰

Für die Online-Gründung sollen standardisierte Vorlagen verwendet werden, einerseits einheitliche Vorlagen für die Satzung und andererseits eine einheitliche Vorlage für die Gründung (taxativ aufgezählt in Art. 11 und Art 13. des Richtlinienvorschlages).

⁵⁸ *Drygala*, What's SUP? Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer europäischen Einpersonengesellschaft (Societas Unius Personae, SUP), EuZW 2014, 1

⁵⁹ Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 42

⁶⁰ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 20

Mit einer Eintragungsbescheinigung wird seitens des Mitgliedstaates bestätigt, dass das Eintragungsverfahren, somit die Eintragung abgeschlossen ist.⁶¹

Einige Mitgliedsstaaten verfügen bereits über ein Online-Gründungsverfahren, beispielsweise ist diese Form in Großbritannien weit verbreitet. In Deutschland ist die Online-Gründung im Rahmen des Richtlinienvorschlages sehr umstritten, da die Identität des Gründers schwer überprüft werden kann. Hingegen wenn man einen Notar aufsuchen muss, die Identität jedenfalls vertrauenswürdig überprüft wird. Die missbräuchliche Verwendung falscher Daten kommt im Gründungsverfahren in Großbritannien häufiger zur Anwendung als derzeit in Deutschland.⁶²

⁶¹ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 20

⁶² Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 43

5.2.1.2 Standardsatzung

Art 11 des SUP-Vorschlages enthält eine einheitliche Vorlage für die Satzung.

Die Europäische Kommission soll diese einheitliche Vorlage als Durchführungsakt in einem Referendum mit den Mitgliedstaaten erlassen. Somit entfällt das träge Rechtsetzungsverfahren einer Richtlinie für die Standardsatzung.⁶³

Im Rahmen der einheitlichen Vorlage für die Satzung wird die Errichtung, die Anteile, das Stammkapital, die Organisation, die Buchführung und die Auflösung der SUP erörtert.⁶⁴

Ein negativer Aspekt ist die Überschneidung von Unionsrecht und nationalem Recht. Hinsichtlich der SUP-Mustersatzung gibt es über den Kernbestand hinaus weitere Vorgaben hinsichtlich Buchführung und Auflösung der Gesellschaft. Damit kommt es zu einer Überschreitung des Regelungsgegenstandes. Es gibt keine Stellungnahme innerhalb des Richtlinienvorschlages zur Buchführung und Auflösung der Gesellschaft, daher unterliegt dies nationalem Recht.

Weiters ist zu erwähnen, dass es keiner Regelung für die Organisation der Gesellschaft bedarf, da die Grundstruktur der SUP bereits gesetzlich feststeht, nach Art. 21 Abs. 1 des Richtlinienvorschlages gibt es einen Gesellschafter. Der Gesellschafter wiederum muss seine Beschlüsse schriftlich fassen (siehe dazu Art. 21 Abs. 2.), der Gesellschafter bestellt die Geschäftsführer und kann Weisungen erteilen (siehe dazu Art. 22-24). Dies muss nicht in der Mustersatzung geregelt werden, sollte es jedoch im Einzelfall einer Anpassung an besondere Bedürfnisse bedürfen, geschieht dies nicht in der Mustersatzung, sondern innerhalb einer individuellen Satzungsgestaltung.

⁶³ Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 40

⁶⁴ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 19

Als letzten Aspekt wäre hierbei die Tatsache zu erwähnen, wenn die Regelung nach Art. 11 Abs 1 - diese Vorschrift beinhaltet die Sicherstellung seitens der Mitgliedstaaten, dass die Satzung den in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Inhalt hat - bereits national geregelt ist, es nicht notwendig ist, eine Regelung der Satzung zu erwirken.⁶⁵

⁶⁵ Lutter/Koch: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015, 40;42

5.2.2 Errichtung einer GmbH

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung - kurz GmbH - darf für jeden gesetzlich zugelassenen Zweck errichtet werden und kann von einer Person oder mehreren Personen errichtet werden.

Dabei ist zu erwähnen, dass die Gesellschafter einer GmbH sowohl Personengesellschaften sein können als auch juristische Personen.

Lediglich ausgeschlossen sind jedenfalls Versicherungsgeschäfte und politische Tätigkeiten. Dies gilt auch für Hypothekenbankengesellschaften und Beteiligungsfondsgesellschaften.⁶⁶

Ein wesentlicher Grundbestandteil der Gründung ist der Gesellschaftervertrag, welcher üblicherweise von einem Rechtsanwalt oder Notar entworfen wird. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, dass die Parteien selbst, welche die Gründung der GmbH beabsichtigen, den Verlagsinhalt entwerfen.

Weiters wird zu Beginn der Gründungsphase der Firmenwortlaut von den Firmenbuchgerichten sehr streng geprüft. Im Zweifelsfall kann ein Gutachten seitens der Wirtschaftskammer eingeholt werden.⁶⁷

Letztlich muss der Gesellschaftsvertrag von einem österreichischen Notar ratifiziert werden, dies wird auch als Notariatsakt bezeichnet.^{68 69}

Wenn die GmbH nur von einer Person gegründet wird, dann ersetzt die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft den Gesellschaftsvertrag.⁷⁰

⁶⁶ *Borns*: Einführung in das GmbH-Recht - Leitfaden für GmbH Geschäftsführer, 2014, 1

⁶⁷ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 1268

⁶⁸ *Borns*: Einführung in das GmbH-Recht - Leitfaden für GmbH Geschäftsführer, 2014, 1

⁶⁹ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 1268

⁷⁰ *Borns*: Einführung in das GmbH-Recht - Leitfaden für GmbH Geschäftsführer, 2014, 2

5.2.2.1 Das Firmenbuch und Kosten der Gründung

Das Firmenbuch ist ein öffentliches Buch, in welchem sich die wichtigsten rechtserheblichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse wiederfinden. Die Rechtsgrundlage des Firmenbuchs findet sich im Firmenbuchgesetz, es besteht als Hauptbuch und der Urkundensammlung.⁷¹

In Österreich wird das Firmenbuch seit 1994 von den Landesgerichten als ADV-Firmenbuch geführt, seit 2007 vollelektronisch.^{72 73}

Kommt es zu einem Gesellschafterwechsel muss dies im Firmenbuch vermerkt werden. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind jedenfalls verpflichtet, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen.

Bei Zweigniederlassungen ist das Firmenbuchgericht der Hauptniederlassung des Unternehmens zuständig, es sei denn, die Hauptniederlassung befindet sich nicht in Österreich, dann ist das Firmenbuchgericht an jenem Ort zu wählen, an welchen sich die früheste inländische Zweigniederlassung befindet.

Wenn nun die GmbH in das Firmenbuch eingetragen wird, sind Eintragungsgebühren zu entrichten, diese belaufen sich auf etwa 410 Euro (Basis: zwei Gesellschafter und ein Geschäftsführer)

Weiters müssen die Kosten der vorgeschriebenen Veröffentlichung in der Wiener Zeitung kalkuliert werden.

Überdies fällt die Gesellschaftssteuer mit 1 % des Gesellschaftsvermögens sowie die Notariatsgebühren mit ca. 1.100 Euro zu Buche. Etwaige Rechtsanwaltskosten sind in dieser zusammenfassenden Kalkulation nicht enthalten.

⁷¹ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 1286

⁷² *Madl*: Unternehmensgründung leicht gemacht, 2014, 21

⁷³ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 1286

Abschließend ist zu sagen, dass die Eintragung in das Firmenbuch lediglich eine deklarative Wirkung hat. Jedoch kann die Eintragung auch konstitutiv wirken, weil etwa Kapital- und Personengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Privatstiftungen erst mit der Eintragung in das Firmenbuch entstehen.⁷⁴

⁷⁴ *Madl: Unternehmensgründung leicht gemacht*, 2014, 21;30

5.3 Sitz

5.3.1 Sitz der SUP

Der Richtlinienvorschlag ist sehr liberal ausgestaltet. Demnach muss der Satzungssitz und die Hauptverwaltung innerhalb der Europäischen Union gelegen sein, jedoch ist es erlaubt, dass sich Satzungssitz und Verwaltungssitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden.⁷⁵

In Artikel 10 heißt es, „eine SUP muss ihren satzungsmäßigen Sitz sowie entweder ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.“⁷⁶ In den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags wird dargelegt, dass die Mitgliedstaaten von den Unternehmen nicht verlangen können, dass der Satzungssitz sowie ihre Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat liegen müssen.⁷⁷

5.3.2 Sitz der österreichischen GmbH

Bei dem Sitz der Gesellschaft muss es sich um einen Ort in Österreich handeln. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 4 des österreichischen GmbH-Rechts. Somit ist ein Sitz im Ausland nicht zulässig. Es handelt sich um Zweigniederlassungen, wenn noch weitere Tochterunternehmen im Ausland betrieben werden.⁷⁸

⁷⁵ Schmidt, Der Vorschlag für eine Societas Unius Personae (SUP) - super oder suptimal?, 2014, 1

⁷⁶ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 19

⁷⁷ RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, 13

⁷⁸ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 1274

5.4 Kapital

5.4.1 Ausgestaltung des Kapitals bei der SUP

Im Richtlinienentwurf zur SUP ist ein Mindestkapital von lediglich einem Euro vorgesehen. Dieser muss aber zum Zeitpunkt der Eintragung in voller Höhe einbezahlt werden. Die Gewinnausschüttung an den Gesellschafter ist an den Bilanztest als auch an eine Solvenzbescheinigung gebunden. Dies steht im Zeichen des Gläubigerschutzes. Hierbei ist auch zu erwähnen, dass keine Bildung von Rücklagen verlangt werden darf. Es darf auch kein Höchstwert des Kapitals festgesetzt werden, damit es zu keiner Beschränkung hinsichtlich Klein- und Mittelunternehmen kommt.⁷⁹

5.4.2 Ausgestaltung des Kapitals bei der GmbH

Bei der Gründung einer österreichischen GmbH muss ein festgesetzter Betrag zur Verfügung stehen, das sogenannte Stammkapital. Dieses Stammkapital bildet den „Haftungsfonds“ für Gläubiger, als Ersatz der persönlichen Haftung von Gesellschaftern. Dabei kann es sich um Bar oder Sacheinlagen handeln, jedoch im Wert von mindestens 35.000 Euro. Dabei muss mindestens die Hälfte des Stammkapitals bar einbezahlt werden, also 17.500 Euro. In der laufenden Geschäftstätigkeit bildet das Stammkapital eine reine Rechengröße in der Bilanz auf der Haben/Passivseite.⁸⁰

⁷⁹ Schmidt, Der Vorschlag für eine Societas Unius Personae (SUP) - super oder supoptimal?, 2014, 1

⁸⁰ *Süß/Wachter*; Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011, 1276

6. Zusammenfassung und Aktuelles

Die Europäische Kommission verfolgt mit der Societas Unius Personae ein klares Ziel, die Förderung der Klein- und Mittelunternehmen in der Europäischen Union. Gerade in aktuell wirtschaftlich schwierigen Zeiten sollen die bedeutenden Klein- und Mittelunternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit erheblich unterstützt werden. Sie tragen wesentlich zum gesamtwirtschaftlichen Erfolg der Union bei und sind mit ihrer Innovationskraft unabdinglich. Die Europäische Kommission rückt damit den Faktor der nachhaltigen und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit in den Fokus. Erst in jüngster Vergangenheit häuften sich die Vorschläge zur Harmonisierung im Gesellschaftsrecht, zuletzt scheiterte der Vorschlag zur SPE. Dabei ist es wesentlich, dass die Grundidee der SUP nicht dahin abgeändert wird, dass dieser Richtlinienentwurf als Konzernbaustein dienen soll, sondern den Klein und Mittelunternehmen innerhalb des Binnenmarktes zugute kommt.

Österreich hat im nationalen Parlament einen EU-Untersuchungsausschuss zur Einpersonen-GmbH einberufen. Dieser schickte eine Subsidiaritätsrüge nach Brüssel. Der Richtlinienentwurf zur SUP wurde im österreichischen Parlament mit großer Mehrheit abgelehnt. Es steht die Befürchtung im Raum, nationale Standards zu umgehen, insbesondere hinsichtlich ArbeitnehmerInnenrechten.⁸¹

In Deutschland wurde im Bundestag eine Entschließung zum SUP-Richtlinienentwurf beschlossen. Darin wird die deutsche Bundesregierung aufgefordert, dem SUP-Richtlinienentwurf entgegenzuwirken und diesen abzulehnen. Vielmehr soll der EU-Kommission mitgeteilt werden, dass ein neuer Vorschlag unterbreitet werden soll. Die GmbH soll weiterhin im Gesellschaftsrechts fester Bestandteil bleiben und eine neue Gesellschaftsform soll neben der GmbH geschaffen werden. Dabei wird vor allem kritisiert, dass der Richtlinienentwurf Joint Ventures oder andere Personenverbindungen außer Acht lässt.

⁸¹ EU-Untersuchungsausschuss missbilligt Plan der EU zur Einpersonen-GmbH, Parlamentskorrespondenz Nr. 511 vom 28.05.2014 http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0511/ (Stand: 20.08.2015)

Weiters wurden wie auch in Österreich die ArbeitnehmerInnenrechte bemängelt und dass überdies die Online Gründung in Verbindung mit der unzureichenden Identitätsprüfung Möglichkeiten des Missbrauchs eröffnet.⁸²

Da zur Umsetzung der SUP eine Richtlinie als Basis gewählt wurde, entfällt die Entscheidung mit einstimmiger Mehrheit im Rat wie es bei einer Verordnung üblich wäre. Es bedarf lediglich qualifizierter Mehrheit, somit kann ein Veto, beispielsweise von Deutschland, nicht gleich das Projekt „SUP“ total ins stocken bringen.

Der Richtlinienvorschlag ist sehr liberal und progressiv ausgestaltet. Einige Aspekte decken sich mit dem Vorschlag zur SPE, daher ist zu hoffen, dass es nicht zu den gleichen Meinungsverschiedenheiten kommt wie bei den SPE-Verhandlungen. Dabei waren die heiklen Punkte Faktoren wie Sitz, Mindestkapital und Mitbestimmung, ähnlich wie bei den aktuellen Diskussionen zur SUP.⁸³

Auch Hommelhoff kritisiert den Vorschlag zur SUP. Die Gruppenbildung und Gruppenumstrukturierung wurden weitgehend vereinheitlicht, jedoch wird der wesentliche Gruppenbetrieb nicht in einem Ausmaß harmonisiert, welcher den Anforderungen gerecht werden könnte.⁸⁴

Somit wird sich zeigen wie die Verhandlungen zur SUP fortgesetzt werden und ob die SUP letztlich implementiert wird.

⁸² Bundestagsbeschlüsse am 7. und 8. Mai, https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw19_angenommen_abgelehnt/372328 (Stand: 20.08.2015)

⁸³ Schmidt, Der Vorschlag für eine Societas Unius Personae (SUP) - super oder supoptimal?, 2014, 2

⁸⁴ Hommelhoff referiert kritisch über die Societas Unius Personae Richtlinie, <https://www.jurion.de/de/news/303952/Hommelhoff-referiert-kritisch-ueber-die-Societas-Unius-Personae-Richtlinie> (Stand: 21.08.2015)

Allgemeines Literaturverzeichnis

Bücher:

Borns, Werner: Einführung in das GmbH-Recht - Leitfaden für GmbH Geschäftsführer, 2014

Braun, Vera: Die Wegzugsfreiheit als Teil der Niederlassungsfreiheit, 2010

Ehlers, Dirk: Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2014

Eisermann, Sven: Die GmbH als attraktive Rechtsform in Europa, die Reform des GmbH-Rechts durch das MoMiG, 2014

Graf, Thomas: Sitztheorie versus Gründungstheorie - die aktuelle Rechtslage auf Grund der Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Rechtsprechung, 2007

Lutter, Marcus/Koch, Jens: Societas Unius Personae (SUP): Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, 2015

Madl, Peter: Unternehmensgründung leicht gemacht, 2014

Rauscher, Thomas: Internationales Privatrecht: mit internationalem Verfahrensrecht, 2012

Rieder, Bernhard/Huemer, Daniela: Gesellschaftsrecht 3. überarbeitete Auflage, 2011

Süß Rembert/Wachter, Thomas: Handbuch des internationalen GmbH Rechts, 2011

Lechner, Alissa: Das Schicksal der europäischen Personengesellschaften im Zeitalter der Niederlassungsfreiheit - eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Einfluss der Niederlassungsfreiheit auf die kollisionsrechtliche Behandlung der Personengesellschaften, 2014

Weller, Marc-Philippe: Unternehmensmobilität im Binnenmarkt, 2015

Verordnungen/Richtlinien:

Mitteilung der Kommission (2010) 2020 endg. vom 3.3.2010

RL(Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Mitteilung der Kommission (2007) 725 endg. vom 20.11.2007,

VO (Vorschlag) KOM(2008) 396 endg. vom 26.06.2008 über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft

RL (Vorschlag) COM(2014) 212 endg. vom 9.4.2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter,

VO (Vorschlag) KOM(2008) 396 endg. vom 26.06.2008 über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft

Internetquellen

KMU Forschung Austria, KMU-Daten ÖNACE, www.kmuforschung.ac.at, (Stand 23.05.2015) zitiert nach Statistik Austria (2012)

Centrum für Europäische Politik, Societas Unius Personae Kernpunkte, http://www.cep.eu/Analysen/COM_2014_212_Societas_Unius_Personae/cepAnalyse_COM_2014_212_Societas_Unius_Personae.pdf (Stand 9.4.2015), abgerufen am 11.08.2015

Lindeverlag, SWK-Spezial http://www.lindeverlag.at/titel-1-1/swk_spezial_gruendungsprivilegierte_gmbh-5947/titel/leseprobe/9783707331639.pdf (Stand September 2014), abgerufen am 12.08.2015

Zeitschriften

Drygala, Tim, What's SUP? Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer europäischen Einpersonengesellschaft (Societas Unius Personae, SUP), EuZW 2014

Hommelhoff, Peter, Die Societas Unius Personae: als Konzernbaustein momentan unbrauchbar, GmbHR 2014

Eidenmüller, Horst, Die GmbH im Wettbewerb der Rechtsformen ZGR 2007

Teichmann, Christoph, Gesellschaftsrecht im System der Europäischen Niederlassungsfreiheit, ZGR, 2011

Schmidt, Jessica, Der Vorschlag für eine Societas Unius Personae (SUP) - super oder supoptimal?, 2014, 1

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
COM/KOM	Europäische Kommission
EG	Europäische Gemeinschaft
Endg.	endgültig
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
Ltd	limited company
RL	Richtlinie
SUP	Societas Unius Personae
SPE	Europäische Privatgesellschaft
VO	Verordnung